

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2015**

22. September 2026

Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜRGER IN WUT**Energiepreise runter – Bürger und Unternehmen jetzt entlasten**

Hohe Energie- und Kraftstoffpreise treffen längst nicht nur Autofahrer an der Tankstelle. Sie belasten Beschäftigte, Pendler, Familien, Handwerksbetriebe und Unternehmen und verteuern Mobilität, Produktion und den täglichen Lebensunterhalt.

Nach [Angaben des Statistischen Bundesamtes](#) lagen die Preise für Energieprodukte im August 2026 um 10,5 Prozent über dem Vorjahresniveau. Kraftstoffe verteuerten sich gegenüber August 2025 sogar um 27,7 Prozent.

Auch die Entwicklung des Rohölpreises zeigt die außergewöhnliche Dynamik. Der von der U.S. Energy Information Administration [ausgewiesene monatliche Durchschnittspreis für Brent](#) stieg von 66,60 US-Dollar je Barrel im Januar 2026 auf 103,13 US-Dollar im März und 117,29 US-Dollar im April. Im August 2026 lag er mit 91,08 US-Dollar weiterhin deutlich über dem Ausgangswert vom Jahresbeginn.

Bund und Länder haben auf die hohen Kraftstoffpreise inzwischen reagiert. Am 18. September 2026 verständigten sie sich darauf, die Energiesteuer auf Benzin und Diesel bis Ende des Jahres um 14 Cent je Liter zu senken. Einschließlich der daraus resultierenden geringeren Umsatzsteuer soll sich die Entlastung auf rund 17 Cent je Liter belaufen. [Das Entlastungspaket](#) soll bis zum 1. Oktober 2026 umgesetzt werden.

Die angekündigte Senkung der Energiesteuer ist ein erster Schritt. Sie beschränkt sich jedoch auf die unmittelbare Belastung beim Tanken und läuft nach der derzeitigen Planung bereits zum Jahresende aus. Hohe Energiepreise belasten Beschäftigte und Unternehmen darüber hinaus.

Der Staat sollte deshalb zunächst dort auf zusätzliche Belastungen verzichten, wo er selbst über Steuern und staatlich bestimmte Preisbestandteile zu hohen Energie- und Mobilitätskosten beiträgt.

Das betrifft insbesondere die nationale CO₂-Bepreisung. Im Jahr 2026 gilt ein Preiskorridor von [55 bis 65 Euro je nationalem Emissionszertifikat](#). Wenn Energie und Kraftstoffe bereits außergewöhnlich teuer sind, soll diese zusätzliche staatlich bestimmte Belastung vorübergehend ausgeglichen werden. Wegen bereits erworbener Zertifikate und entstandener Abgabepflichten sind dabei geeignete Übergangs-, Anrechnungs- und Erstattungsregelungen erforderlich.

Auch bei der Kraftfahrzeugsteuer kann der Bund unmittelbar entlasten. Die Kraftfahrzeugsteuer ist eine Bundessteuer; Ertrags- und Verwaltungshoheit liegen beim Bund, die Verwaltung erfolgt durch die Zollverwaltung. Eine zeitlich begrenzte Steuerbefreiung kann deshalb durch eine entsprechende Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes geschaffen werden.

Wer täglich auf sein Fahrzeug angewiesen ist oder einen betrieblichen Fuhrpark unterhalten muss, kann steigenden Kraftstoffkosten nicht ohne Weiteres ausweichen. Eine zeitweise Aussetzung der Kfz-Steuer setzt deshalb unmittelbar an einer staatlich erhobenen Belastung an.

Zusätzlich sollen Beschäftigte monatlich um 50 Euro entlastet werden. Für die Auszahlung einer solchen pauschalen Leistung über die Arbeitgeber besteht bereits ein erprobtes Verfahren. Bei der Energiepreispauschale 2022 sah § 117 EStG vor, dass Arbeitgeber die auszuzahlenden Beträge dem Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen konnten. Überstiegen die [Auszahlungen das abzuführende Lohnsteueraufkommen](#), wurde der Differenzbetrag durch das Finanzamt ersetzt.

Dieses Verfahren kann als technische Grundlage dienen. Es ermöglicht eine schnelle Auszahlung über bereits vorhandene Strukturen, statt für eine neue Entlastung auch eine neue Bürokratie aufzubauen.

Bremen hat bereits im März 2026 gemeinsam mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die [Bundesratsinitiative BR-Drs. 166/26](#) „Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung ungebremster Preissteigerungen an den Zapfsäulen und der Einführung einer Übergewinnsteuer“ eingebracht; Niedersachsen und das Saarland sind beigetreten.

Die vorliegende Initiative geht einen anderen Weg: Statt neue Belastungen zu schaffen, soll der Staat dort entlasten, wo Steuern und staatlich bestimmte Preisbestandteile die Kosten für Bürger und Unternehmen erhöhen. Ergänzend soll eine direkte monatliche Entlastung bei den Beschäftigten ankommen.

Die vorgeschlagenen Entlastungen sollen nicht dauerhaft gelten. Sie greifen nur, wenn der festgelegte Krisenwert erreicht ist. Die Preisgrenze von 20 Prozent oberhalb des durchschnittlichen Brent-Preises vom Januar 2026 schafft hierfür einen klaren und öffentlich überprüfbaren Maßstab.

Der veröffentlichte durchschnittliche Brent-Preis für August 2026 liegt mit 91,08 US-Dollar je Barrel über der Aktivierungsgrenze von 79,92 US-Dollar. Die Voraussetzung für eine Aktivierung wäre damit nach dem vorgeschlagenen Mechanismus erfüllt. Wenn Energiepreise außergewöhnlich steigen, soll der Staat zuerst auf zusätzliche Belastungen verzichten und Bürger und Unternehmen darüber hinaus unmittelbar entlasten. Die Hilfe soll schnell ankommen – ohne neue Antragsverfahren, ohne unnötige Bürokratie und ohne dauerhaft neue staatliche Leistungen zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative einzubringen und sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, ein sofort wirksames Entlastungspaket auf den Weg zu bringen, das Beschäftigte, Verbraucher und Unternehmen von außergewöhnlich hohen Energie- und Kraftstoffkosten spürbar entlastet.

Das Entlastungspaket soll insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. CO₂-Preis aussetzen

Die zusätzliche Belastung durch den nationalen CO₂-Preis soll für die Dauer außergewöhnlich hoher Energiepreise vollständig ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2026 gilt nach § 10 Absatz 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro je Emissionszertifikat.

Die bundesgesetzliche Umsetzung soll gewährleisten, dass während des Entlastungszeitraums keine zusätzliche wirtschaftliche Belastung aus dem nationalen Zertifikatspreis entsteht. Für bereits erworbene Zertifikate sowie bereits entstandene Abgabe- und Abrechnungspflichten sind geeignete Anrechnungs-, Erstattungs- oder Ausgleichsregelungen vorzusehen. Eine Ungleichbehandlung allein aufgrund des Zeitpunkts des Zertifikatserwerbs ist zu vermeiden.

2. Kfz-Steuer aussetzen

Solange die außergewöhnlich hohen Energiepreise anhalten, soll im Kraftfahrzeugsteuergesetz eine zeitlich begrenzte Steuerbefreiung geschaffen werden. Für natürliche Personen soll die Befreiung grundsätzlich für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug gelten. Sind mehrere steuerpflichtige Fahrzeuge auf eine natürliche Person zugelassen, soll sie bestimmen können, für welches Fahrzeug die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Für Unternehmen und sonstige gewerbliche Halter soll die Steuerbefreiung für sämtliche steuerpflichtigen Fahrzeuge gelten, die dem Betriebsvermögen beziehungsweise unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit zugeordnet sind.

Bereits entrichtete Kraftfahrzeugsteuer, die auf den Entlastungszeitraum entfällt, soll anteilig erstattet oder mit künftigen Steuerforderungen verrechnet werden.

Wer auf sein Fahrzeug angewiesen ist, soll nicht zusätzlich durch die Kfz-Steuer belastet werden, während Kraftstoffpreise außergewöhnlich hoch sind. Das gilt für Pendler ebenso wie für Handwerksbetriebe, Dienstleister und Unternehmen mit betrieblich notwendigen Fahrzeugen.

3. 50 Euro Energieentlastung jeden Monat

Beschäftigte sollen monatlich 50 Euro zusätzlich erhalten, solange die Energiepreise außergewöhnlich hoch sind.

Die Auszahlung soll einmal je anspruchsberechtigter Person und grundsätzlich über das erste Dienstverhältnis erfolgen. Die technische Abwicklung soll in Anlehnung an das bei der Energiepreispauschale 2022 nach § 117 Einkommensteuergesetz angewandte Verfahren erfolgen.

Arbeitgeber sollen den auszahlenden Betrag aus dem Gesamtbetrag der von ihnen einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuer entnehmen können. Übersteigt der insgesamt auszuzahlende Betrag das beim jeweiligen Arbeitgeber anfallende Lohnsteueraufkommen, ist der Differenzbetrag aus Bundesmitteln zu erstatten. Die 50-Euro-Entlastung soll unabhängig von Steuerklasse, individueller Lohnsteuerhöhe und Arbeitszeit in gleicher Höhe gewährt werden. Geringfügig Beschäftigte sollen einbezogen werden, sofern sichergestellt wird, dass der Betrag je Person nur einmal ausgezahlt wird. Die Energieentlastung soll steuer- und sozialabgabenfrei ausgestaltet werden.

4. Klare Preisgrenze für Beginn und Ende der Entlastung

Die Entlastung soll automatisch greifen, sobald eine klar festgelegte Preisgrenze überschritten wird, und wieder auslaufen, wenn sich die Preise nachhaltig normalisiert haben.

Als Referenzwert soll der von der U.S. Energy Information Administration ausgewiesene monatliche Durchschnittspreis für Rohöl der Sorte Brent dienen. Der Monatsdurchschnitt im Januar 2026 betrug 66,60 US-Dollar je Barrel.

Die Entlastungsmaßnahmen sollen aktiviert werden, wenn der veröffentlichte durchschnittliche Brent-Preis eines abgeschlossenen Kalendermonats den Januarwert um mindestens 20 Prozent übersteigt. Die Preisgrenze beträgt damit 79,92 US-Dollar je Barrel.

Ist diese Preisgrenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen bereits überschritten, gelten die Voraussetzungen für die Entlastung als erfüllt.

Die Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 sollen ab dem nächstmöglichen rechtlich und technisch umsetzbaren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Kalendermonats, greifen. Die monatliche Energieentlastung nach Nummer 3 soll ab dem nächstmöglichen Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt werden.

Die Entlastungsmaßnahmen sollen fortgeführt werden, bis der monatliche Durchschnittspreis für Brent in zwei aufeinanderfolgenden abgeschlossenen Kalendermonaten den Referenzwert von 66,60 US-Dollar je Barrel erreicht oder unterschritten hat.

Die Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 enden mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats. Die monatliche Energieentlastung nach Nummer 3 endet mit Ablauf des darauf folgenden Lohnabrechnungszeitraums.

Kurzfristige Preisschwankungen sollen dadurch weder die Entlastung sofort beenden noch zu einem ständigen Ein- und Ausschalten der Maßnahmen führen.

5. Entlasten statt neue Bürokratie schaffen

Niemand soll erst umfangreiche Formulare ausfüllen und seine persönliche Mehrbelastung nachweisen müssen, bevor die Entlastung ankommt. Die Maßnahmen sollen deshalb pauschal und zeitlich begrenzt ausgestaltet werden. Auf einen individuellen Nachweis der tatsächlich entstandenen energiepreisbedingten Mehrbelastung soll verzichtet werden.

Eine individuelle Ermittlung von Einkommen, Fahrleistungen, Energieverbräuchen und betrieblichen Kostensteigerungen würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und die schnelle Wirkung der Maßnahmen beeinträchtigen. Vorhandene Steuer- und Abrechnungsverfahren sollen genutzt und neue Antrags- und Nachweispflichten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

6. Bericht

Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft (Landtag) binnen zwei Monaten über die Einbringung der Bundesratsinitiative, den Stand ihrer Beratung, das Abstimmungsverhalten Bremens im Bundesrat sowie den Stand der Gespräche mit der Bundesregierung und den übrigen Ländern zu berichten.

Sven Schellenberg, Piet Leidreiter, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine